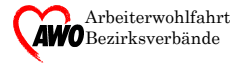


Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverbände



Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverbände



Diözesan-  
Caritasverbände



Diakonische Werke  
Landesverbände



Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband  
Landesverband



Jüdische  
Kultusgemeinden  
Landesverbände

**Stellungnahme  
der Arbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

**zum Runderlass  
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**für die  
Beschäftigung von Fachkräften  
für Schulsozialarbeit**

Grundsätzlich begrüßen wir die Intention des Erlasses, das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit zu stärken und auszubauen und hierfür auch Ressourcen aus dem Schulsystem zur Verfügung zu stellen. Zusammen mit weiteren Initiativen des Landes, wie der Offenen Ganztagsgrundschule und der Qualitätsoffensive Hauptschule sehen wir hierin die Bemühung, Schulen stärker im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses zu einem Lern- und Lebensort von Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln sowie multiprofessionelle Kompetenz an Schulen auszubauen. Gleichwohl haben wir einige grundsätzliche Anfragen und Zweifel, ob der vorliegende Erlassentwurf diesem Anspruch gerecht wird.

### **Zur Frage der personellen und sächlichen Ressourcen:**

Mit dem vorliegenden Erlassentwurf werden keinerlei zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Einstellung von Fachkräften für die Schulsozialarbeit wird lediglich im Rahmen des vorhandenen Stellendeputats einer Schule ermöglicht. Gleichzeitig sind jedoch gemäß 2.3 des Erlasses von der Schule alle Aufgaben wie bisher zu erfüllen. Ohne zusätzliche Ressourcen und Investitionen in das Bildungswesen wird jedoch eine Weiterentwicklung von Schule im oben genannten Sinne schwer zu erreichen sein. Auch Lehrerinnen und Lehrer brauchen Ressourcen, um den sozialpädagogischen Fachkräften zu kooperieren und Schule gemeinsam weiterzuentwickeln. Nur in solchem gemeinsamen Bemühen können *„systemische angelegte Förderkonzepte und Angebote“* entwickelt werden. Eine Relation sozialpädagogische Fachkraft auf bis zu 100 Lehrerstellen lässt Zweifel aufkommen, ob tatsächlich multiprofessionelle Zusammenarbeit weiterentwickelt werden kann. Aussagen über die im Zusammenhang mit den Angeboten der Schulsozialarbeit entstehenden Sachkosten fehlen gänzlich.

Zur Weiterentwicklung der schulbezogenen Sozialarbeit stehen Jugendhilfe und Schule in gemeinsamer Verantwortung. Die Vorgabe, Fachkräfte der Schulsozialarbeit nur insoweit einzustellen, wie auch der örtliche Träger der Jugendhilfe entsprechende Ressourcen zur Verfügung stellt, führt unweigerlich zu erheblichen regionalen Disparitäten. Finanzschwache Kommunen werden doppelt benachteiligt. Da der Bedarf an Schulsozialarbeit in diesen Kommunen oft in besonderem Maße gegeben ist, muss es Aufgabe des Landes sein, regionale Disparitäten der Lebensverhältnisse und ungleiche Bildungschancen von Kindern auszugleichen. Die Angebote der Schulsozialarbeit sollten mit den örtlichen Bedarfen und Planungen der Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt und in verbindliche Kooperationsbezüge eingebettet sein. Eine Koppelung an Leistungen der Kommune in gleichem Umfang ist unseres Erachtens in vielen Kommunen derzeit unrealistisch.

## Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe

Die im Erlass beschriebene Kooperation zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe ist verbesserungsbedürftig:

Positiv ist anzumerken, dass der Erlassentwurf in den Punkten 2.1, 2.5, 4.2 und 4.4 versucht, Standards für die Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Jugendhilfe zu setzen und insbesondere entsprechende planerische Grundlagen und Kooperationsvereinbarungen einfordert.

Die Anforderungen an die Kooperationsvereinbarungen (siehe 2.5) bleiben äußerst vage. Neben Kooperationszeiten sind zumindest die jeweiligen Aufgaben sowie die Kooperations- und Kommunikationsstrukturen für die laufende Gestaltung und Weiterentwicklung zu beschreiben.

Wir schlagen daher vor, den Absatz 2.1 wie folgt zu ergänzen: *„Die Schule schließt mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie ggf. zusätzlich dem örtlich tätigen freien Träger der Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung ab. In dieser werden die jeweiligen Aufgaben der Kooperationspartner sowie die notwendigen Kooperations- und Kommunikationsstrukturen zur laufenden Gestaltung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit beschrieben.“*

Das in 1.2 vorgeschriebene Konzept für Schulsozialarbeit im Schulprogramm sollte außerdem Aussagen enthalten, wie mit Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort kooperiert werden soll.

Die Beteiligung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit an der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII sowie die Beteiligung der Schule an den örtlichen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sollte als Möglichkeit enthalten sein. Sie bedarf jedoch jeweils der Abstimmung mit dem örtlichen Jugendhilfeträger.

So obliegt die Entscheidung über die Beteiligten eines Hilfeplangesprächs immer dem örtlichen Jugendhilfeträger – in Absprache mit den jeweiligen Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen. In vielen Fällen ist eine Beteiligung der Schule und der zuständigen Lehrkraft sinnvoll. Daher wäre hier korrekter zu formulieren: *„Sie beteiligen sich bei Bedarf und nach Absprache mit dem örtlichen Jugendhilfeträger und den Hilfeempfängern an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans gem. §36 SGB VIII.“*

Eine analoge Formulierung *„in Absprache mit dem örtlichen Jugendhilfeträger“* erscheint auch für die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (4.4) sinnvoll.

Der Erlassentwurf sieht vor, dass bei Umwandlung von Lehrerstellen Fachkräfte der Schulsozialarbeit in jedem Falle von der Schule angestellt werden. Diese Regelung schließt leider aus, dass auch andere Modelle umgesetzt werden. Wünschenswert wäre, dass die Systeme Schule und Jugendhilfe intensiv in verbindlichen Kooperationsstrukturen miteinander arbeiten und sich positiv ergänzen. Im Rahmen der Offenen Ganztagschule und im Bereich der Ganztags Hauptschule haben sich bereits erfolgreich Kooperationsmodelle zwischen Schule und Freien Trägern der Jugendhilfe etabliert. Der Jugendhilfeträger übernimmt in eigener Verantwortung das Ganztagsangebot.

Dies ermöglicht der Schule, von der Kompetenz externer Partner zu profitieren und sich im Sozialraum zu öffnen. Auf diese Erfahrungen kann und sollte stärker aufgebaut werden. Daher halten wir es für sinnvoll und unbedingt notwendig, neben der Einstellung eigener, sozialpädagogischer Fachkräfte, entsprechend die Kapitalisierung von Lehrerstellen und damit den „Einkauf“ sozialpädagogischer Kompetenz Freier Träger zu ermöglichen.

### **Aufgabenbeschreibung der Fachkraft**

Die Aufgabenbeschreibung der Fachkräfte in 1.3 sowie die in 1.4 beschriebenen Aufgaben der Schulsozialarbeit legen die Interpretation nahe, Lehrerinnen und Lehrer könnten die Aufgabe der Weiterentwicklung des sozialen Profils der Schule nunmehr im Wesentlichen an die Schulsozialarbeiterin bzw. den Schulsozialarbeiter delegieren. Das beschriebene Aufgabenspektrum kann jedoch von einer Fachkraft alleine nicht geleistet werden.

Erforderlich ist ein von allen Beteiligten der Schule gemeinsam getragenes Konzept, welche Schwerpunkte an der jeweiligen Schule gesetzt werden, welche Aufgaben hiervon die sozialpädagogische Fachkraft wahrnehmen soll und wie die gemeinsame Weiterentwicklung der Arbeit an der Schule geschehen kann.

Im Einzelnen wären zudem in der Aufgabenbeschreibung unter 1.4 folgende Veränderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

- Im dritten Spiegelstrich wäre der Begriff *„auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern“* zu ersetzen durch *„auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern“*. Diese sind hier die richtigen Ansprechpartner.
- In der Beschreibung der Aufgaben fehlt zudem der Aufgabenbereich der Gestaltung des Übergangs zwischen Schule und Beruf, der in weiterführenden Schulen ein klassisches Aufgabengebiet der Schulsozialarbeit darstellt.
- Eine wichtige Aufgabe der Schulsozialarbeit wäre zudem die Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe auch außerhalb von Einzelfällen.

### **Evaluation**

Das Land legt mit dem vorliegenden Erlass einen weiteren Baustein zur Weiterentwicklung des sozialen Profils von Schule vor. Die strukturelle und inhaltlich-konzeptionelle Umsetzung des Erlasses sollte Gegenstand einer Evaluation des Landes sein. Dabei halten wir eine Verknüpfung der Evaluation und darüber einen Vergleich mit weiteren Programmen des Landes wie insbesondere die Qualitätsoffensive Hauptschule und die Offene Ganztagschule für sinnvoll.

## Qualifikation der Fachkräfte

Hier möchten wir lediglich zwei kleinere redaktionelle Veränderungen anregen:

Zu 1.5

Angesichts der Entwicklungen im Bereich der Studienabschlüsse empfehlen wir die Ergänzung „*oder vergleichbare Qualifikationen*“.

Zu 4.3

Da auch die Universitäten Studiengänge der (Sozial-)Pädagogik anbieten schlagen wir die Formulierung „*Praktikantinnen und Praktikanten der Fachhochschulen **und Hochschulen***“ vor.

Düsseldorf, 25. Mai 2007